

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 10. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung	2
§ 6	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich	3
§ 7	Masterarbeit.....	4
§ 8	Bildung der Gesamtnote	4
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	4

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium Internationale Beziehungen wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft oder Sprachen mit mindestens der Gesamtnote 2,5 (gut),
2. alternativ zu Nr. 1 ein mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
3. gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland, wobei der Nachweis durch den ersten Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung (mindestens Level 2) oder am TESTDaF (in allen Bereichen mindestens Niveaustufe 4) beziehungsweise den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse geführt werden kann,
4. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen.

§ 5

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind,

2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 45 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
2. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Markt und Staat: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 40 ECTS-Punkte erwerben. ²Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

1. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio.
2. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
3. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Fortgeschrittene Soziologische Theorie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung; Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen außer in der Vorlesung.
6. Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
7. Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

³Dabei sind verpflichtend zwei der Module gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4 aus dem Bereich der Politikwissenschaft erfolgreich zu absolvieren.

- (3) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. ²Es können Module aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU gewählt werden. ³Insbesondere von Studierende ohne politik- oder wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung können folgende Wahlmodule gewählt werden:

1. Einführung in die Politikwissenschaft I und II: Grundbegriffe und Methoden – Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die Politikwissenschaft III und IV: Politische Theorie und Philosophie – Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
3. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;.
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;.
5. Makroökonomie I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
6. Mikroökonomie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; Anwesenheit in der Lehrveranstaltungen.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann aus den Fächern Politikwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre), Rechtswissenschaft (Völkerrecht) sowie Soziologie vergeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 8. Mai 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Dezember 2014 und vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 9. Juni 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. April 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/29233.

Eichstätt/Ingolstadt, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 10. Juni 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 2016.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

(1) ¹Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Internationale Beziehungen haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen Personen berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) angehören.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung sowie der Nachweis der in § 3 Prüfungsordnung festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den vom Studierendenbüro der KU herausgegebenen Formularen bis zum 1. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der grundständigen Studienberechtigung,
2. der Nachweis über den Abschluss des geforderten Zugangsstudiums, alternativ ein Nachweis der bisherigen Studienleistungen mit ausgewiesener vorläufiger Durchschnittsnote und Summe der bisher erworbenen ECTS-Punkte,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
4. gegebenenfalls der Nachweis absolvierter Fremdsprachenprüfungen,
5. gegebenenfalls der Nachweis einschlägiger Praktika sowie bestehender Stipendien (bspw. Stipendien des DAAD, der Studienstiftung oder anderer Stipendienggeber).

(3) ¹Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens (Vorauswahl) anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang besonders geeignet sind. ²Besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine sofortige Zulassung. ³Besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die folgenden Kriterien:

1. Note 1,5 oder besser, und
2. fachliche Ausrichtung Politikwissenschaft, Völkerrecht, Geschichte oder Soziologie im Erststudium, und
3. Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester (4 Monate) zum Zwecke eines Studiums, Praktikums oder Freiwilligendienstes.

⁴Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind auch dann besonders geeignet, wenn sie anstelle der Kriterien nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 dieser Anlage ein Stipendium des DAAD vorweisen. ⁵Im Übrigen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch nach Abs. 4 geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber zu überprüfen.

(4) ¹Zur Feststellung der Eignung wird ein persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer geführt, dessen Termin die Auswahlkommission festlegt. ²Das Gespräch soll Aufschluss über die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die maßgeblichen fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs geben. ³Geprüft werden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in den Themengebieten Politische Systeme (Staatsformen, Regierungssysteme), Internationale Beziehungen (Europäische Union, Vereinte Nationen), Zeitgeschichte (Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland) sowie Wirtschaftsordnungen (Welthandelsordnung, Weltwährungsordnung). ⁴Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(5) ¹Das persönliche Gespräch wird von jeweils zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ²Das Ergebnis des Gesprächs lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil beider Mitglieder der Auswahlkommission „bestanden“ lautet.

(6) ¹Über das persönliche Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission sowie das Ergebnis des Gesprächs hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den am persönlichen Gespräch beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(7) ¹Das Studierendenbüro der KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von dem Ergebnis des Eignungsverfahrens. ²Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ³Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Lehnt die KU die Einschreibung einer sich bewerbenden Person ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁵Bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Begründung zu versehen ist.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. ²Im Falle eines erneuten Scheiterns ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.